

Bern, 22. Juni 2026
RW

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

Sehr geehrter Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE anerkennen das Anliegen, verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern und dabei international abgestimmte Standards in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt und Transparenz zu berücksichtigen. Aus Sicht unserer Verbände ist jedoch zentral, dass entsprechende Regulierungen verhältnismässig, praxistauglich und international abgestimmt ausgestaltet werden. Schweizer Unternehmen dürfen im internationalen Wettbewerb nicht durch weitergehende nationale Sonderregeln benachteiligt werden.

Ablehnung der Initiative und des vorliegenden Gegenvorschlags

Vor diesem Hintergrund lehnen CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE sowohl die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt» als auch den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates in der vorliegenden Form ab. Die Volksinitiative geht mit umfassenden Sorgfaltpflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, einer zivilrechtlichen Haftung für Schäden im Ausland, staatlicher Aufsicht sowie weitreichenden Transparenzpflichten deutlich zu weit. Der Gegenvorschlag ist zwar weniger weitgehend als die Initiative, enthält aber ebenfalls neue Vorgaben zu Sorgfaltpflichten, Berichterstattung, Transparenz, Haftung und staatlicher Aufsicht, die aus unserer Sicht in ihrer heutigen Ausgestaltung abzulehnen sind.

Ablehnung von Haftungsregimes

Besonders deutlich lehnen wir das Haftungsregime im 3. Kapitel des Vorentwurfs ab. Dieses Kapitel sollte ersatzlos gestrichen werden. Insbesondere auch, weil in der EU zivilrechtliche Haftungsbestimmungen aus der CRDDD gestrichen wurden. Der Entwurf des NUGF geht dementsprechend deutlich weiter als die in den EU-Mitgliedstaaten zu erwartenden Regulierungen, was Schweizer Unternehmen benachteiligen würde.

Allenfalls wäre ein blosser Verweis auf das bestehende Obligationenrecht denkbar. Weitergehende Sonderregelungen, namentlich bei der Beweisaufnahme, der Verjährung, der Solidarhaftung oder mit extraterritorialer Wirkung, lehnen wir ausdrücklich ab.

Keine externe Prüfpflicht und Änderungen im Bereich der Aufsicht notwendig

Die vorgesehene externe Prüfpflicht wird abgelehnt, weil sie für die Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand schafft, ohne dass ein entsprechender Mehrwert nachgewiesen ist. Das Schweizer System sollte weiterhin auf verhältnismässige Transparenzvorgaben und unternehmerische Verantwortung setzen, statt zusätzliche formalisierte Prüfprozesse vorzuschreiben.

Auch im Bereich der Aufsicht sehen wir erheblichen Korrekturbedarf im E-NUFG. Die vorgesehenen Herausgabe- und Zutrittsrechte erscheinen zu weit und sollten auf substantiierte Verdachtsfälle beschränkt werden. Die Schaffung eines Registers erachten wir als unnötig. Der Kreis der meldeberechtigten Personen ist einzuschränken und Meldungen sollten sich auf substantiierte Verdachtsfälle beschränken. Die Vertraulichkeit sollte nicht nur die meldende Person, sondern auch die Identität des betroffenen Unternehmens erfassen, um ungerechtfertigte Reputationsschäden zu vermeiden. Allfällige Prüfhandlungen im Ausland wären aus unserer Sicht unverhältnismässig und sind auszuschliessen.

Befürwortung eines international abgestimmten Gegenvorschlags ohne Swiss Finish

Grundsätzlich befürworten wir einen Gegenvorschlag des Bundesrates, sofern dieser international abgestimmt und verhältnismässig ist und die nachfolgenden Grundsätze zur Vermeidung eines Swiss Finish umgesetzt werden.

- Ein allfälliger Gegenvorschlag darf insbesondere keine über internationale Standards hinausgehenden Haftungsregelungen enthalten. Gerade weil sich die internationalen und europäischen Regelwerke in diesem Bereich momentan weiterentwickeln und dabei v.a. Entlastungen und Vereinfachungen diskutiert werden, braucht es Zurückhaltung und Augenmass statt vorschneller nationaler Verschärfungen.
- Internationale Regelwerke und Prüfstandards dürfen nicht starr im Gesetz selbst genannt werden. Diese können sich in den kommenden Jahren ändern. Allfällige Bezugnahmen sind deshalb auf Verordnungsstufe zu regeln, damit die notwendige Flexibilität gewahrt bleibt.
- Keine externe Prüfpflichten (siehe Anmerkung weiter oben). Die Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts sollte zudem durch die Generalversammlung konsultativ bleiben.
- Die Wesentlichkeitsanalyse sollte im Zentrum stehen. So sollte z.B. der Verweis auf die Bekämpfung von Korruption in der Berichterstattung nicht zwingend sein und sollte darauf verzichtet werden können, wenn dieses Thema im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse nicht als wesentlich identifiziert wurde.
- Kontrollierte Tochtergesellschaften sollten sowohl bei den allgemeinen Sorgfaltspflichten als auch bei den besonderen Pflichten betreffend Kinderarbeit und Berichterstattung von Pflichten befreit werden können, wenn die entsprechenden Anforderungen konzernweit durch die Muttergesellschaft erfüllt werden.
- Es ist zudem zu überprüfen, ob ein neues Spezialgesetz geschaffen werden soll. Es ist aus unserer Sicht nicht offensichtlich, wieso neue Regelungen nicht im Obligationenrecht verankert werden können, so wie dies heute mit den Artikeln Art. 964j–964l OR in Bezug auf nichtfinanzielle Berichterstattungspflichten zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit bereits der Fall ist.

Regulierung wird Auswirkungen auf KMUs haben

Zusätzlich möchten wir betonen, dass die direkten regulatorischen Anforderungen zwar in erster Linie grössere Unternehmen betreffen, ihre Wirkung aber faktisch weit über den formellen Geltungsbereich hinausreicht. Über Lieferketten, Kundenanforderungen, vertragliche Zusicherungen, Audits und Dokumentationspflichten werden auch kleinere und mittlere Unternehmen mit den Folgen der Regulierung konfrontiert. Dieser Trickle-down-Effekt ist für unsere Branchen besonders relevant. Auch KMU, die selbst nicht direkt unter das Gesetz fallen, werden zusätzliche Nachweise erbringen, Prozesse dokumentieren oder Erwartungen grosser Abnehmer erfüllen müssen. Dies ist bei einem allfälligen Gegenvorschlag zu berücksichtigen.

Fazit: Nein zur Initiative, Nein zum Gegenvorschlag des Bundesrats, Ja zu einem international abgestimmten Gegenvorschlag ohne Swiss Finish

Zusammenfassend möchten wir festhalten: Die Volksinitiative wird von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE abgelehnt. Der indirekte Gegenvorschlag ist in der vorliegenden Form ebenfalls abzulehnen. Gleichzeitig braucht es einen Gegenvorschlag, der ohne Swiss Finish auskommt, keine besonderen Haftungsregelungen enthält, international abgestimmt ist und auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE